



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail: energie@bwl.admin.ch

Bern, 24. September 2024

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung Stellung nehmen zu können. Städte spielen in der Energiepolitik eine zentrale Rolle: als Planungs- und Bewilligungsbehörden, als Eigentümer von Energieversorgungsunternehmen (Strom, Gas und Wärme) sowie durch ihre Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft. Zudem befinden sich die meisten Energieverbraucherinnen und -verbraucher in Städten, städtischen Gemeinden und Agglomerationen. Diese sind ihrerseits grosse Bezügerinnen. Aus diesem Grund misst der Schweizerische Städteverband (SSV) Massnahmen, die zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit beitragen, eine besondere Bedeutung bei.

Allgemeine Einschätzung

Die vorliegende Verordnung fokussiert auf einen zentralen Aspekt der Schweizer Energieversorgung, indem sie vorbeugende Massnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung in Krisensituationen festlegt und die Voraussetzungen für eine solidarische und koordinierte Krisenbewältigung schafft. Die Sicherung der Energieversorgung bildet eine wesentliche Grundlage für das reibungslose Funktionieren unserer Gesellschaft.

Kritische Infrastrukturen und Sektoren wurden identifiziert und priorisiert, um im Falle eines Gasversorgungseinganges bevorzugt behandelt zu werden. Der Bund kann Massnahmen zur Steuerung und Verteilung der Gaslieferungen anordnen, um eine gerechte Versorgung zu gewährleisten und diese identifizierten, kritischen Infrastrukturen zu schützen.

Gasversorger sind verpflichtet, regelmässig Informationen zur aktuellen Gasversorgungslage an den Bund zu übermitteln, um eine kontinuierliche Überwachung der Situation sicherzustellen.



Stellungnahme

Aufgrund der aktuellen Weltlage ist es aus Sicht des Städteverbands sehr wichtig, sich mit Notsituationen und mit Engpässen verbundenen Solidaritätsmassnahmen im Bereich der Gasversorgung auseinanderzusetzen.

Festlegung der geschützten Kundschaft, deren Reduktionsverpflichtungen und Reporting

Solidaritätsmassnahmen dürfen ausschliesslich zugunsten der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden beantragt werden. Sollte die Schweiz im Gegenzug um Solidarität gebeten werden, sind diese geschützten Kundinnen und Kunden gemäss erläuterndem Bericht zwar von einer Kontingentierung ausgenommen, könnten aber dazu verpflichtet werden, ihren Verbrauch zu reduzieren oder bestimmte Nutzungen einzustellen.

Aus Sicht des Städteverbands ist unklar, wie diese Reduktionsverpflichtungen definiert werden sowie wie diese technisch umgesetzt, kontrolliert und durchgesetzt werden können. Hier fordert der Städteverband Präzisierungen.

Artikel 3 der Verordnung beschreibt, wie der Gasbedarf der durch Solidarität geschützten Kundschaft ermittelt wird. Die Verantwortlichen der Bilanzzonen sowie Swissgas sind verpflichtet, täglich die erforderlichen Angebots- und Verbrauchsdaten zu liefern. Auch an diesem Punkt bleiben jedoch aus Sicht des Städteverbands viele Fragen zur praktischen Umsetzung, zur Machbarkeit und zur Notwendigkeit eines täglichen Reportings offen.

Eine weitere Forderung seitens der Städte ist, dass Bildungseinrichtungen ebenfalls als geschützte Kundinnen gelten.

Kostenabwälzung im Falle von Solidaritätsmassnahmen

Falls die Schweiz Solidaritätsmassnahmen in Anspruch nehmen müsste, wäre je nach Schwere der Situation unklar, in welchem Umfang diese greifen und welche Kosten dadurch für die Betroffenen entstehen. Im erläuternden Bericht steht unter Kapitel 5.3: «Die Kosten, die durch den Kauf von Gas im Rahmen der Solidaritätsmassnahmen entstehen, werden von den Endkundinnen und -kunden getragen, die von diesen Massnahmen profitieren. Der Verrechnungsprozess erfolgt analog zur üblichen Kostenverrechnung der Gasversorger.»

Diese Kosten könnten für die Haushalte unerwartet hoch und in ihren Budgets nicht eingeplant sein. Falls diese Kosten für die Haushalte unverhältnismässig hoch werden, sollte der Bund aus Sicht des Städteverbands einen Teil dieser Kosten zu übernehmen. Dies schlug der Städteverband bereits in seiner Stellungnahme zum «Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien» vor.

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat diesbezüglich nichts vorgesehen. Aus diesem Grund stellt der Städteverband folgenden, ergänzenden Antrag:

Antrag: Art. 4

Art. 4 Einholen von Angeboten für freiwillige Solidaritätsmassnahmen



¹ [...]

² [...]

³ Swissgas ist verpflichtet zu prüfen, ob die Tarife für Gaslieferungen aus Deutschland und/oder Italien den üblichen Tarifen für geschützte Kunden entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss Swissgas den Bundesrat informieren, der die notwendigen Massnahmen ergreifen wird, um einen unverhältnismässigen Anstieg der Kosten zu verhindern.

Verstärkung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Abschliessend stellt der Städteverband fest, dass es zwar sinnvoll und notwendig ist, sich auf Krisensituationen und Engpässe vorzubereiten, die praktische Umsetzung der Verordnung jedoch weiterhin viele Fragen offenlässt. Langfristig wird der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien und die damit mögliche Senkung des Gasverbrauchs als die beste Lösung angesehen, um die Abhängigkeit von ausländischen Gaslieferungen zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband